

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. November 1918.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz: die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Wein betreffend.

Verordnungen: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Abfederanlage auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland betreffend; Arbeitshilfe in Land- und Forstwirtschaft betreffend; den Versand von periodischen Zeitschriften nach dem Ausland betreffend.

Provisorisches Gesetz.

(Vom 28. Oktober 1918.)

Die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 5. Juni 1917, betreffend Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 188), wird, wie folgt, geändert:

1. Der Absatz 2 des § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Zuschlag beträgt, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes im Jahre 1915 erfolgt ist, 5 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1916 erfolgt ist, 15 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1917 erfolgt ist, 20 vom Hundert und wenn sie im Jahre 1918 erfolgt ist, 40 vom Hundert der Brandentschädigungssumme. Bei den nach dem Jahre 1918 erfolgenden Wiederherstellungen beträgt der Zuschlag 60 vom Hundert der Brandentschädigungssumme“.